



Ordentliche Generalversammlung der
Luzerner Kantonalbank AG vom 16. April 2018

Einladung zur Einreichung von Traktandierungsbegehren

Gemäss Artikel 11 Absatz 4 der Statuten der Luzerner Kantonalbank AG sind Aktionärinnen und Aktionäre, die Aktien im Nennwert von mindestens 200'000 Schweizer Franken vertreten, berechtigt, die Traktandierung von Verhandlungsgegenständen zu verlangen.

Gestützt auf Artikel 11 Absatz 4, 5 und 6 der Statuten der Luzerner Kantonalbank AG fordert der Verwaltungsrat Aktionärinnen und Aktionäre, welche die oben umschriebenen Anforderungen erfüllen, hiermit auf, allfällige Traktandierungsbegehren mit den ausformulierten Anträgen schriftlich bis zum **Freitag, 23. Februar 2018**, bei der Luzerner Kantonalbank AG, Sekretariat des Verwaltungsrates, Pilatusstrasse 12, Postfach, 6002 Luzern, unter Nachweis der von ihnen vertretenen Nennwerte (Sperrbestätigung der Depotbank) einzureichen.

Luzerner Kantonalbank AG

Doris Russi Schurter
Präsidentin des Verwaltungsrates

Luzern, 19. Januar 2018